

**Horst Niehues**  
Aistaigerstraße 92  
72172 Sulz am Neckar

26. Februar 2017

Herrn  
Ministerpräsident Winfried Kretschmann  
Staatsministerium Baden-Württemberg  
Richard-Wagner-Str. 15  
70184 Stuttgart  
Telefax (07 11) 21 53- 3 40

## **„Kirchenasyl“ ist verfassungsfeindliches Unrecht!**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident!

Hiermit ersuche ich Sie, die nachstehenden Kirchenverträge des Landes Baden-Württemberg aus verfassungsrechtlichen Gründen außerordentlich und mit sofortiger Wirkung zu kündigen:

- das Badische Konkordat, welches am 12. Oktober 1932 zwischen der Republik Baden und dem Heiligen Stuhl abgeschlossen wurde,
- Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2007 (mit den Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg).

### B e g r ü n d u n g :

Durch die Vertragskündigungen sollen die sogenannten Amtskirchen (das sind die römisch-katholische Kirche und die in Rede stehenden evangelischen Religionsgesellschaften) ihren Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts verlieren.

Auf Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 1 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (sogenannte „Weimarer Reichsverfassung“ – WRV) und auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 102, 370 ff.) zu den Voraussetzungen für die den Kirchen gewährte Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wird ausdrücklich hingewiesen.

## Zur Sach- und Rechtslage:

### I.

Das sogenannte Kirchenasyl ist durch den Codex Iuris Canonici (CIC), das „vom 1. Advents-sonntag 1983 an verbindliche Gesetzbuch der lateinischen Kirche“<sup>1</sup> abgeschafft worden, weil der in seinem Vorgänger, dem CIC von 1917 behauptete Anspruch auf kirchliches Asyl nicht mehr Inhalt des aktuellen Gesetzbuches ist. Der damalige – 1983 – Vorsitzende des Deutschen Bischofskonferenz, Herr Joseph Kardinal Höffner, schrieb in seinem Geleitwort zur lateinisch-deutschen Ausgabe, der neue CIC von 1983 „will [...] allen Gliedern des Volkes Gottes ihren Platz in der kirchlichen Rechtsordnung, ihre Rechte und Pflichten, ihre rechtlichen Möglichkeiten und die Erwartungen an ihre rechtlich geordnete Teilhabe [...] der Verwirklichung der kirchlichen Sendung klar umschreiben“<sup>2</sup>.

Das Asylrecht für politisch Verfolgte ist in Artikel 16a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und in einfachen Bundesgesetzen völlig durchnormiert und abschließend geregelt; dieses vollumfängliche Regelwerk läßt für private oder kirchliche Abweichungen oder Ergänzungen keinen Raum, denn solche Absprachen sind *per se* verfassungswidrig und rechtsstaatsfeindlich, weil sie die nach „Gesetz und Recht“ gemäß Artikel 20 Abs. 3 GG entschiedenen Fälle pauschal in Frage stellen und die zuständigen Amtsträger, welche diese Fälle entschieden haben, diskriminieren.

Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland und in ihren Ländern keinen vernünftigen Grund, am Ende eines rechtsstaatlichen [Verwaltungs- oder Gerichts-] Verfahrens eine willkürliche „ultima ratio“ zum Nachteil der nach Gesetz und Recht zuständigen Amtsträger – bzw. zum Vorteil einer gemäß § 95 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) illegal in das Bundesgebiet eingereisten oder illegal im Bundesgebiet aufhältigen Person – zu vermuten.

Das arrogante „Kirchenasyl“ ist in Deutschland verfassungs-, gesetz- und rechtswidrig, und ein „zum Himmel stinkendes verfassungsfeindliches Unrecht“ (sic!) gegen den Rechtsstaat und seine treuen Diener!

Von dem Kirchenrechtler Axel Freiherr von Campenhausen stammt der schöne Satz: „*Es gibt keinen, auch keinen kirchlichen Schutz vor der verfassungsgemäßen Staatsgewalt.*“<sup>3</sup>

### II.

Bedauerlicherweise häufen sich seit dem Beginn der sogenannten „Flüchtlingswelle“ oder „Flüchtlingskrise“, welche in Wirklichkeit eine illegale Masseneinwanderung ist, Berichte über die Gewährung des sogenannten Kirchenasyls für Personen, welche zunächst illegal nach Deutschland eingewandert sind, und am Ende eines rechtsstaatlichen Verfahrens illegal die Ausreise verweigern und illegal durch kirchliches Personal – auch in Baden-Württemberg – im „Kirchenasyl“ versteckt und beherbergt werden. Die Duldung dieser fortgesetzten, dauernden und ausufernden Illegalität ist eines Rechtsstaates unwürdig!

Ich zitiere aus aktuellen – baden-württembergischen – Medienberichten:

**SWR,**

URL: <http://www.swr.de/swraktuell/bw/karlsruhe/karlsbader-gemeinde-schuetzt-gambier-vor-abschiebung-letzter-ausweg-kirchenasyl/-/id=1572/did=18993858/nid=1572/1ffjfr2/>

## ***Karlsbader Gemeinde schützt Gambier vor Abschiebung Letzter Ausweg Kirchenasyl***

***Ein junger Afrikaner, 20 Jahre alt, lernwillig, mit Ausbildungsplatz, als Beispiel gelungener Integration gelobt - doch jetzt sollte er abgeschoben werden. Kirchenasyl hat ihn davor bewahrt.***

*Es ist Gesprächsthema Nr. 1 in Spielberg, einem Ortsteil der Gemeinde Karlsbad im Landkreis Karlsruhe. Hier stellt sich die Kirchengemeinde gegen das Gesetz.*

*Fakt ist: dem jungen Salim Gakou aus Gambia drohte, nach Italien abgeschoben zu werden. Dort hatte er zuerst europäischen Boden betreten, bevor er nach Deutschland weitergereist war. Dort war er registriert worden, und damit wäre Italien für sein Asylverfahren zuständig.*

*Salim Gakou kam vor anderthalb Jahren nach Deutschland, in Karlsbad hat er sich sehr schnell eingelebt. Er spricht inzwischen fließend Deutsch und erhielt auch schnell ein Praktikum in einem Naturkostmarkt. Der Besitzer vom Naturkostladen Göpi, Gerd Göhringer, war so zufrieden mit ihm, dass er ihm einen Ausbildungsplatz zum Einzelhandelskaufmann anbot. Das Beispiel des jungen Mannes war noch im letzten Jahr in Presseberichten als leuchtendes Vorbild für gelungene Integration herausgestellt worden. Doch dann kam die behördliche Aufforderung, sich zur Abschiebung bereit halten zu müssen. Auch Gerd Göhringer setzte sich für seinen Schützling ein und verwies auf die Ausbildung - vergeblich.*

*Der evangelische Kirchengemeinderat hat schließlich die Entscheidung getroffen, den Gambier unter den Schutz der Kirche zu stellen. Gerade noch rechtzeitig - ein Tag später wäre er nach Italien abgeschoben worden, ohne Rückkehrrecht.*

***Im Bereich der Badischen Landeskirche ist dies nicht der erste Fall von Kirchenasyl. Jürgen Blechinger vom Evangelischen Oberkirchenrat hat Verständnis für die Entscheidung der Karlsbader Kirchengemeinde. Italien sei im Moment durch die große Zahl der Asylsuchenden ziemlich überfordert. "Die Menschen sitzen dort auf der Straße und haben realistisch gar keine Möglichkeit ins Asylverfahren reinzukommen. Auf Grunde dieser Situation wäre es unverhältnismäßig, jetzt noch zu sagen, er solle das Asylverfahren in Italien anstrengen und wieder von vorne anzufangen."***

*Nun kommt es auf die "Entscheider" im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an. Landratsamt und Regierungspräsidium Karlsruhe halten sich solange aus dem Fall raus. Rechtlich bindend ist das Kirchenasyl in Deutschland nicht, wurde aber bislang vom Staat weitgehend toleriert.*

*Stand: 10.2.2017, 14.45 Uhr*

**„Stuttgarter Zeitung“,**

URL: [http://www.google.de/url?q=http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.immer-mehr-gemeinden-gewaehren-kirchenasyl-im-schutz-des-gotteshauses.11d9bd28-f921-4f47-825f-fa1bf1c77ddd.html&sa=U&ved=0ahUKEwjV-dmIna3SAhUIM8AKHQ9MBUYQqQIIKCgAMAY&usg=AFQjCNH\\_jNhAXMo8Y8HnODO3fWH6xPsR5g](http://www.google.de/url?q=http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.immer-mehr-gemeinden-gewaehren-kirchenasyl-im-schutz-des-gotteshauses.11d9bd28-f921-4f47-825f-fa1bf1c77ddd.html&sa=U&ved=0ahUKEwjV-dmIna3SAhUIM8AKHQ9MBUYQqQIIKCgAMAY&usg=AFQjCNH_jNhAXMo8Y8HnODO3fWH6xPsR5g)

**Immer mehr Gemeinden gewähren Kirchenasyl**

## **Im Schutz des Gotteshauses**

Von Hilke Lorenz

05. Januar 2017 - 10:00 Uhr

Haßfurt - [...]

**Bayern und Baden-Württemberg** sind die Bundesländer, die vor allem an der ersten Sammelabschiebung in der Nacht vom 14. auf den 15. Dezember beteiligt waren. [...]

**Für seinen württembergischen Amtskollegen, den Landesbischof Ottfried July, kann es Kirchenasyl nur in besonderen Ausnahmefällen – als ultima ratio – geben.** Für ihn ist es eine Gastfreundschaft, „wenn begründete Zweifel bestehen, ob die besondere Lebens- und Notsituation, beziehungsweise Gefahr für Leib und Leben im Einzelfall genügend berücksichtigt wurde“. Joachim Schlecht, der landeskirchliche Beauftragte für Asyl und Migration Württembergs, versucht, so zu vermitteln, dass es gar nicht erst zum Kirchenasyl kommt. Dennoch gibt es aktuell drei Fälle, zwei weitere stehen an. Aber auch er sagt: „Hatte ich früher eine Anfrage pro Woche, sind es heute drei bis vier Fälle.“ Wie seine Kollegen in den anderen Kirchen sondiert er. „Zwei Drittel der Fälle“, sagt sein bayrischer Kollege Reichel, „sind nicht für das Kirchenasyl geeignet.“ Denn es müssen, das teilt das Ministerium für Migration und Flüchtlinge (Bamf) auf Anfrage mit, zusätzlich zur „anstehenden Überstellung begründbare besondere Härten vorliegen“. [...]

**Kirchenasyl ist jedoch ein fragiles Konstrukt, ein politisch brisanter Graubereich. Es ist kein einklagbares Recht. Die Kirchen nehmen damit nicht in Anspruch, über dem Recht des Staates zu stehen,** betonen alle, die sich auf diesem Gebiet engagieren. Sie bieten lediglich ein Moratorium, um Zeit für eine erneute Prüfung des Einzelfalles zu gewinnen und „um den Rechtsstaat zur Geltung zu verhelfen“, wie es immer wieder heißt. Sie beziehen sich damit auf eine Vereinbarung, die sie mit dem Bamf im Februar 2015 geschlossen und im Dezember 2015 verlängert haben. Verständigt hat man sich darauf, dass die Kirchen ausführliche Dossiers über die einzelnen Fälle einreichen und das Bundesamt noch einmal auf individuelle Härtefälle prüft.

Denn Kirchenasyl heißt nicht einfach unterzutauchen. Im Hintergrund glühen die Drähte zwischen dem Bamf und den Kirchenvertretern. Im Zeitraum von Februar 2014 bis Juni 2016 wurden dem Bamf 498 Kirchenasylfälle vorgelegt. In 212 Fällen erklärte sich das Bamf für zuständig, in 131 Fällen war die Frist der Überstellung in ein Drittland abgelaufen, 74 Fälle erledigten sich nach Auskunft des Bamf dann auf andere Weise. [...]

### III.

Die in Rede stehenden „Amtskirchen“ und ihre Gliederungen verhielten sich in der Vergangenheit – und verhalten sich in der Gegenwart – durch das praktizierte „Kirchenasyl“ langdauernd und nachhaltig ganz extrem verfassungsfeindlich und rechtsuntreu.

Nach den Verfassungsgrundsätzen aus Artikel 20 Abs. 2 und 3 GG (Rechtsstaatsgebot) sind die amtskirchlichen Verfassungsverstöße gegen den Kernbereich des Rechtsstaates eigentlich so offenkundig, daß es keiner zusätzlichen Begründung bedarf: Das „Kirchenasyl“ ist mit unserer Rechtsordnung nicht vereinbar!

Selbst irgendwelche moralischen Beweggründe scheiden aus, weil alle humanitären Erwägungen bereits in die zahlreichen Bestimmungen – bis hin zum völlig überzogenen Schutz vor rechtmäßigen Abschiebungen – in dem gesetzlich durchnormierten Asylrecht längst enthalten sind.

### IV.

Die den „Amtskirchen“ nach Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 5 Satz 1 WRV gewährte Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts – und die damit verbundenen Privilegien – setzt allerdings eine absolute Rechtstreue zwingend und unabdingbar voraus!

Das entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts:<sup>4</sup>

***„1.) Eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV), muss rechtstreu sein.***

***a) Sie muss die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachten, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird.***

***b) Sie muss außerdem die Gewähr dafür bieten, dass ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen **fundamentalen Verfassungsprinzipien** [...] nicht gefährdet.“<sup>5</sup>***

***„Eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will, muss rechtstreu sein. Sie muss die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachten, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und den sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird. [...] Schon aus der Bindung aller öffentlichen Gewalt an Gesetz, Recht und Verfassung (Art. 20 Abs. 3 GG) folgt, dass eine Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Gewähr dafür bieten muss, die ihr übertragene Hoheitsgewalt in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und den sonstigen gesetzlichen Vorgaben auszuüben.“<sup>6</sup>***

Umgekehrt bedeutet das natürlich: Sobald die Religionsgemeinschaft die Voraussetzungen für die Verleihung des Status<sup>7</sup> einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht mehr erfüllt, muß die Verleihung rückgängig gemacht werden.

Auch der Kirchenrechtler Hans Michael Heinig begründet in seinem Buch

**„Die Verfassung der Religion. Beiträge zum Religionsverfassungsrecht.“**

Inhaltsverzeichnis / Auszug :

2. Öffentlich-rechtlicher Körperschaftsstatus nach Art. 140 GG  
i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV

Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV – ein Gleichheitsversprechen in Theorie und Praxis . . . . .	213
Gesetzliche Gestaltungsoptionen zur Verleihung und zum Verlust des Körperschaftsstatus für Religions- und Weltanschauungs- gesellschaften . . . . .	232

die Notwendigkeit, daß *„aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Rückabwicklung der Verleihung des Körperschaftsstatus nicht nur möglich, sondern unter bestimmten Umständen zwingend geboten ist“*.<sup>7</sup>

Nach der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat das Grundgesetz durch seine grundlegenden und allgemeinverbindlichen Wertentscheidungen auch der Handlungsfreiheit der Religionsgemeinschaften oder „Amtskirchen“ und ihren Gliederungen Grenzen gesetzt, bei deren Überschreitung die Verleihung des Körperschaftsstatus’ verboten ist oder zum Verlust des Status’ führt, wenn die Verleihung rückgängig gemacht werden muß; ein Ermessen über die Rückgängigmachung der Verleihung besteht selbstverständlich nicht, denn eine „Amtskirche“ ist entweder dauerhaft rechts- und verfassungstreu oder sie ist es nicht und muß dann den Verlust der hoheitlichen Privilegien, welche ihr verliehen wurden, als rechtsstaatliche Folge ihrer Verfassungsverstöße hinnehmen.

V.

Schlimmer als die permanenten Rechtsbrüche durch die „Amtskirchen“ ist nur deren ebenso permanente Duldung durch die staatlichen Stellen des Landes Baden-Württemberg! Was soll man von einem Staat halten, der sich permanent mit verfassungsfeindlichen Rechtsbrechern gemein macht, statt diese in die für alle geltenden Schranken der Gesetze zu verweisen?

Hochachtungsvoll!

(Horst Niehues)

**Abschrift / Ausfertigung**

**An den**

**P e t i t i o n s a u s s c h u ß**

**des Landtags von Baden-Württemberg**

Konrad-Adenauer-Str. 3

70173 Stuttgart

Telefax (07 11) 20 63- 5 40

<sup>1</sup> Zitat aus dem Geleitwort von Joseph Kardinal Höffner zum „Codex des Kanonischen Rechtes. Lateinisch-Deutsche Ausgabe. Mit Sachverzeichnis. Herausgegeben im Auftrag der Deutschen und der Berliner Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, von Luxemburg, von Lüttich, von Metz und von Straßburg. (Codex Iuris Canonici [CIC]. Auctoritate Ioannis Pauli PP II. [Johannes Paul II.]. Promulgatus). Gebundene Ausgabe; Kevelaer, Verlag Butzon & Bercker (1984)“

<sup>2</sup> Wie Fn. 1

<sup>3</sup> Axel Freiherr von Campenhausen, „Keine rechtsfreien Räume. Hunderte Fälle von Kirchenasyl stoßen an die Grenze des Hinnehmbaren.“, in: „Zeitzeichen“ Nr. 4/2015, URL: <http://zeitzeichen.net/meinung/axel-von-campenhausen-kirchenasyl/> – Im Zusammenhang schreibt Campenhausen: *„Rechtsfreie Räume, zu denen Staatsorganen der Zutritt versagt wäre, gibt es nicht, weder aus religiösen Gründen noch unter Berufung auf das Grundrecht der Religionsfreiheit (Artikel 4, Grundgesetz). Es ist der Staat, der Schutz vor Verfolgung gewährleistet, und niemand sonst. Es gibt keinen, auch keinen kirchlichen Schutz vor der verfassungsgemäßen Staatsgewalt. Das Fazit ist eindeutig: Es gibt im Staat des Grundgesetzes im Rechtssinne kein Kirchenasyl.“*

*Wer aus Glaubens- und Gewissensgründen gegen die Rechtsordnung verstößt, um Flüchtlingen in ihrer Not zu helfen, macht nicht von einem Kirchenasyl Gebrauch, sondern schreitet auf den Weg des zivilen Ungehorsams und muss die strafrechtlichen Folgen seines Tuns hinnehmen.*

*Als ultima ratio in seltenen Einzelfällen mag es hingehen, Flüchtlinge kurzzeitig zu beherbergen, wenn eine Prüfung noch nicht ordentlich durchgeführt worden ist. Dabei ist aber zu bedenken, dass die tätigen Beamten auf Verfassung und Gesetz verpflichtet sind und in gleichem Prozentsatz wie die übrige Bevölkerung Glieder einer Kirche oder Religionsgemeinschaft sind. Sie haben bei ihrer auch sie belastenden Arbeit Anspruch auf Solidarität der Christen, zu deren Schutz sie auf gesetzlicher Grundlage tätig sind. Ein Zugriff in kirchlichen Gebäuden ist für sie belastend, und leicht werden sie dabei an den Pranger gestellt. Auch das sollten tatendurstige Bekenner in den Kirchengemeinden bedenken.“*

<sup>4</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 19. Dezember 2000 - 2 BvR 1500/97 (BVerfGE 102, 370 ff.),

URL: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv102370.html>

<sup>5</sup> BVerfGE 102, 370 (Leitsätze)

<sup>6</sup> BVerfGE 102, 370 (390)

<sup>7</sup> Hans Michael Heinig, „Die Verfassung der Religion. Beiträge zum Religionsverfassungsrecht.“, Tübingen, Mohr Siebeck, 463 Seiten, 2014, (pp. 232 ff., 242).